

53520 Dümpelfeld, den 12.06.2017

Beglaubigter Auszug
aus der Niederschrift über die ordnungsmäßige Sitzung des
Ortsgemeinderates Dümpelfeld am 12.06.2017

Es wurde folgendes beraten und beschlossen:

Tagesordnungspunkt 9) der Tagesordnung :

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der
Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dümpelfeld vom 06.03.2014**

I. Allgemeine Sachlage:

Der Ortsgemeinderat Dümpelfeld hat am 12.06.2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die beigefügte **Änderungssatzung (siehe Anlage)** beschlossen.

Beschlussfassung:

Der Ortsgemeinderat Dümpelfeld beschließt auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes RP (KAG) die beigefügte Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 06.03.2014. Diese tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

<u>10</u>	Ja- Stimmen
<u>0</u>	Nein-Stimmen
<u>0</u>	Stimmenthaltungen
<u>0</u>	Ausschluss wegen Sonderinteresse

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:

53520 Dümpelfeld, den 12.06.2017

(Siegel)

Robert Reuter
Robert Reuter, Ortsbürgermeister



**Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dümpelfeld vom 06.03.2014**

Der Ortsgemeinderat Dümpelfeld hat am 12.06.2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende **Änderungssatzung** beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

§ 4 der bisherigen Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 4 –Neu-

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dümpelfeld vom 06.03.2014 außer Kraft.

Dümpelfeld, den

12.06.2017

 Siegel

Robert Reuter
Ortsbürgermeister



II.

Die Anlage zur Friedhofgebührensatzung vom 06.03.2014 wird wie folgt geändert:

Änderungen der Ziffer I., Nr. 2 und Nr. 4):

I. Gebühren Reihengrabstätten

Neu Nr. 2:

2. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte.....840 €

Neu Nr. 4:

4. Überlassung einer Wiesensargreihengrabstätte.....1.450 €

Neu: Ziffer IX.)

IX.) Auslagenersatz für das Abräumen von Grabstätten sowie

Hinterlegung einer Grabräumungskautiön

1. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätte durch beauftragtes eigenes Personal oder durch einen beauftragten Dritten im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des jeweils Verpflichteten abräumen zu lassen. Der jeweils Verpflichtete hat die Kosten ggfs. im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft zu tragen.
Lässt der Verpflichtete das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

2.

Bei Vergabe und Verlängerung von Grabstätten ab Inkrafttreten dieser 1. Änderungssatzung wird seitens der Ortsgemeinde vor Überlassung einer Grabstätte eine Grabräumungskautiön wie folgt erhoben:

- c) in Höhe von 100 € für Urnengrabstätten
- b) in Höhe von 150 € für Einzelgrabstätten,
- c) in Höhe von 250 € für Doppelgrabstätten

Wird die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß abgeräumt, wird die Pauschale auf Antrag des Berechtigten zurückerstattet.

Die v. g. Pauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.